

BLAUZUNGENKRANKHEIT TIERHALTER-ERKLÄRUNG

als Voraussetzung zum Verbringen von
Schafen und Ziegen

Das Schaf/ die Ziege mit der Ohrmarkennummer				
aus dem Betrieb mit der Registrier- nummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung				
des/ der				
in	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 60%;"></td> <td style="border: none; text-align: center; padding: 0 10px;">Kreis</td> <td style="border: 1px solid black; width: 40%;"></td> </tr> </table>		Kreis	
	Kreis			
Land				

wurde nach den Vorgaben des Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff

Bezeichnung des Impfstoffes

am und geimpft.¹

Die Wiederholungsimpfung fand am statt.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters/der Tierhalterin

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Schaf/die Ziege bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 60 Tage vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.